



Ausgabe 2020

Bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen ablegen!

Unsere Leistungen

Massgebend sind das gültige Gebäudeversicherungsgesetz, die dazugehörige Verordnung und die Technischen Ausführungsbestimmungen (abrufbar unter www.gvzg.ch/downloads/rechtsgrundlagen).

Im Kanton Zug besteht für alle Gebäude mit einem Wert von mehr als 10'000 Franken ein Versicherungsobligatorium. Grundsätzlich sind die Gebäude neuwertversichert. Die Gebäudeversicherung Zug vergütet die Behebung von Gebäudeschäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind. Zusätzlich werden die notwendigen Abbruch- und Räumungskosten (allerdings ohne Umgebung) bis zu max. 15 Prozent der Schadensumme übernommen.

BAUVERSICHERUNG

Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. Die Versicherungsdeckung beginnt

- a) für bewilligungspflichtige Neubauten in der Regel mit Aufnahme der Arbeiten an der Bodenplatte
- b) für bewilligungspflichtige An-, Aus- und Umbauten oder Erneuerungen mit Aufnahme der Abbruch- oder allgemeinen Bauarbeiten.

Für nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben ist die Deckungszusage mit der Anmeldung zur Bauversicherung über unsere Homepage www.gvzg.ch/schnellzugriff anzufordern. Die Bauversicherung endet mit der Neu- oder Nachschätzung des Gebäudes.

Damit im Schadenfall eine volle Versicherungsdeckung besteht, empfehlen wir Ihnen auf freiwilliger Basis auch für Umbauten und wertvermehrende Investitionen unter 20'000 Franken eine Bauversicherung abzuschliessen.

DIESE SCHÄDEN SIND VERSICHERT

Ihr Gebäude ist gegen Schäden versichert, die entstanden sind durch:

Feuer

- Feuer, Rauch, Hitze
- Blitzschlag
- Explosion
- abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind.

Bei Feuerschäden besteht kein Selbstbehalt. Allerdings werden Feuerschäden nicht vergütet, welche einen Mindestbetrag von 200 Franken unterschreiten.

Elementar

- Sturm
- Hagel
- Hochwasser, Überschwemmungen
- Lawinen, Schneedruck, Schneerutsch
- Steinschlag, Felssturz, Erdbeben

Bei Elementarschäden hat der Eigentümer pro Ereignis und Gebäude einen Selbstbehalt von 10 Prozent des Schadenbetrages zu tragen (mind. 400 Franken; max. 4'000 Franken).

Nebenleistungen

Kosten für Dekontamination, Schadenminderung, Schutz- und Rettungsmassnahmen sowie Kosten für die Behebung entstandener Schäden auf Grund oben genannter Massnahmen.



Jetzt kostenlos
den Wetter-Alarm
abonnieren

Sie finden die App unter
App Store oder Google Play

Erdbebenschäden

Obschon nicht Gegenstand der Versicherung, besteht eine limitierte Deckung für Erdbebenschäden im Sinne des Schweizerischen Pools für Erdbebenschäden. Weitere Informationen über das Bundesamt für Umwelt BAFU (www.bafu.admin.ch).

Lamellenstoren

Schäden an Lamellenstoren durch Sturmwinde oder Hagel können verhindert werden, indem diese bei aufziehenden Gewittern hochgezogen werden. Moderne Fenster werden von gängigen Hagelkörnern **nicht** beschädigt. Lamellenstoren können jedoch bereits durch kleine Hagelkörner beschädigt werden.

Wenn durch Hagelkörner an Lamellenstoren kleine Dellen entstehen, werden solche «Schönheitsfehler» von der Gebäudeversicherung Zug nicht entschädigt.

Sonnenstoren und Senkrechtmarkisen

Markisen und freiliegende Sonnenstoren sind kein Allwetterschutz gegen Wind und Regen. **Schäden an ausgefahrenen Sonnenschutz- und Sichtschutzanlagen aus Stoff im Balkon- oder Terrassenbereich etc. sind nicht versichert.**

Kunststoffteile

Bei Kunststoffteilen wie Lichtkuppeln, Dachkonstruktionen aus Doppelstegplatten, etc. nimmt der Hagelwiderstand im Laufe ihrer Lebensdauer ab. Bei vielen Produkten ist dadurch der Hagelwiderstand bereits innert weniger Jahre nicht mehr vorhanden oder deutlich geringer. Achten Sie bei Kunststoffbauteilen auf einen hohen Hagelwiderstand mit entsprechender Garantie.

Kunststoffteile müssen in periodischen Abständen ersetzt werden oder sind durch entsprechende Massnahmen wie Gitter gegen Hagel zu schützen. Ein periodischer Ersatz oder Schutzmassnahmen gelten als Gebäudeunterhalt und müssen vom Eigentümer veranlasst werden. Schäden an Bauteilen aus Kunststoff, die älter als 15 Jahre sind und keinen dauerhaften Schutz gegen Hagel aufweisen, werden nicht vergütet.

Prävention

Nur wer die Gefährdung seines Gebäudes kennt, kann sich gut schützen. Ein Sicherheits-Check lohnt sich (Homepage www.schutz-vor-naturgefahren.ch).

Zudem können Sie auf der Homepage www.schutz-vor-naturgefahren.ch/wasser sehen, wie die Abflusswege nach einem heftigen Gewitter verlaufen, um Stellen in der Umgebung zu erkennen, an denen sich das Wasser aufstaut und Schäden verursachen kann.

Baumängel oder mangelhafter Unterhalt

Schäden, welche am Gebäude durch Baumängel oder mangelnden Gebäudeunterhalt entstehen, werden von der Gebäudeversicherung Zug nicht vergütet. Um mangelhaften Gebäudeunterhalt handelt es sich zum Beispiel bei einer Flachdachfolie, welche nicht mechanisch geschützt ist.

Wasserschäden

Um zu beurteilen, ob es sich um ein Elementarschadenereignis handelt, welches durch die Gebäudeversicherung Zug versichert wird, ist es entscheidend, wo das Wasser in ein Gebäude eindringt. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Merkblatt **Wasserschäden am Gebäude** (www.gvzg.ch/downloads/dokumente).

Verhalten im Schadenfall

1. Schäden müssen vom Eigentümer oder seinem Vertreter gemeldet werden.
2. Mieter oder Stockwerkeigentümer müssen den Schaden über die Verwaltung melden.
3. Leiten Sie provisorische Schutzmassnahmen ein, um weitere Schäden zu verhindern.
4. Melden Sie uns den Schadenfall **sofort** per Telefon 041 726 90 90 oder über unsere Homepage **www.gvzg.ch/schnellzugriff**.
5. Schäden, welche erst nach deren Behebung gemeldet werden, können gekürzt oder abgelehnt werden. Auf Schäden, welche nicht innerhalb eines Jahres gemeldet werden, wird nicht mehr eingetreten.
6. Folgende Angaben werden benötigt:
 - Police-Nr. oder Adresse/Lage des Gebäudes
 - Umfang der beschädigten Gebäudeteile
 - Telefon-Nr. von Kontaktpersonen für die Besichtigung.
7. Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos, um das Schadenausmass festzuhalten (Beweismittel)
8. Informieren Sie zudem auch Ihre Privatversicherung und schildern Sie dieser den genauen Schadenhergang.